

Dr. Ansgar Koreng  
5. Dezember 2018  
6. Termin

# Internetrecht

# Themen

Haftung für  
fremde  
Äußerungen

Online-  
Archive

# Behaupten

- Tatsachen behauptet, wer einen bestimmten Tatbestand als Gegenstand eigener Feststellung oder Überzeugung darstellt (*Soehring/Hoene*, Presserecht, § 16, Tz. 3).
- Oder im Fall des Zu-Eigen-Machens. Das liegt vor,
  - „wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint (BGHZ 66, 182, 189 f.). Maßgeblich ist, ob sich die jeweilige Behauptung vom Standpunkt des Durchschnittsrezipienten als Gegenstand eigener Feststellung oder Überzeugung des Äußernden darstellt“
- (LG Hamburg, Urt. v. 21.01.2011, Az. 324 O 274/10, Rn. 67 – Juris).

## Zu-Eigen-Machen

- Offene Fragen beim Zu-Eigen-Machen:
  - Teilen in sozialen Netzwerken
    - OLG Frankfurt, Urteil vom 26. November 2015, Az. 16 U 64/15
  - Verlinken auf fremde Äußerungen
    - BGH, Urteil vom 18. Juni 2015, Az.: I ZR 74/14

## Verbreiten

- Verbreiten liegt vor, wenn eine erkennbar fremde Äußerung wiedergegeben wird.
- Dann besteht eine Haftung nur, wenn es an einer ausreichenden Distanzierung fehlt.
- Distanzierung kann sich auch aus dem Umständen ergeben (z.B. bei einem Interview).
- Zusammenfassend: BGHZ 132, 13 – „Lohnkiller“ (lesenswert!).

## Online-Archive

- Derzeit äußerst umstrittenes Feld.
- **Problemstellung:**
  - Meldung (bspw. Identifizierender Bericht über von einem Betroffenen begangene Straftat) ursprünglich rechtmäßig veröffentlicht, bleibt dann einfach auf der Website des Mediums stehen. Wird die Meldung dann durch Zeitablauf irgendwann rechtswidrig?

## Online-Archive

- Rechtlicher Ausgangspunkt:
  - Wahrer Tatsachenbericht grds. erlaubt.
  - Kann aber unzulässig sein, wenn Interesse an der Veröffentlichung außer Verhältnis zur Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts (Sphärentheorie/Prangerwirkung)
- Insbesondere Resozialisierungsgedanke bei Straftaten (BVerfG, Urt. v. 5. Juni 1973, Az. 1 BvR 536/72 – „Lebach I“; BVerfG, Urt. v. 25. November 1999, Az. 1 BvR 348/98 – „Lebach II“).

## Online- Archive

- Mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des BGH:
  - Altmeldung wird nicht durch Zeitablauf rechtswidrig.
  - Voraussetzungen:
    - Ursprünglich rechtmäßig
    - Als Altmeldung erkennbar
    - Passive Darstellungsform
- Z.B. BGH, Urt. v. 22. Februar 2011, Az. VI ZR 346/09.



## Online- Archive: Ausblick

- „Appolonia“-Fall ist derzeit beim BVerfG anhängig (Az. 1 BvR 16/13).
- Problematisch möglicherweise das Kriterium „passive Darstellungsform“, wenn das Medium aktive Search Engine Optimization (SEO) betreibt. Dann leichtere Auffindbarkeit der Meldungen in Suchmaschinen.

## Datenschutz- rechtlicher Impuls

- EuGH, Urt. v. 13. Mai 2014, Az. C-131/12, NJW 2014, 2257 ff. – „Google Spain“.
- Danach Recht des Einzelnen, von Internet-Suchmaschinen die Löschung von Suchergebnissen bei Namenssuche zu verlangen.
- Entscheidung ist hochproblematisch, kann aber so oder so nicht auf Pressearchive übertragen werden (EuGH, Urt. v. 13. Mai 2014, Az. C-131/12, NJW 2014, 2257, 2263; Art. 9 RL 95/46/EG; § 41 BDSG, § 57 RStV, § 11a HambPresseG etc.).

## Online- Archive

- OLG Hamburg hat versucht, die Grundsätze der „Google Spain“-Entscheidung auf die Haftung von Pressearchiven zu übertragen (Urt. v. 7. Juli 2015, Az. 7 U 29/12).
- Das trägt aber weder in der Begründung, noch im Ergebnis (im Einzelnen *Koreng*, AfP 2015, S. 514-518).
- Problem wird uns weiter beschäftigen. Verhältnis Datenschutzrecht/Presserecht ist eines der Kernthemen des heutigen Medienrechts.

# Ansprüche

- Unterlassung
- Gegendarstellung
- Richtigstellung
- Geldentschädigung

# Unterlassung

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht ist „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.
- Bei rechtswidrigen Beeinträchtigungen Unterlassungsanspruch analog § 1004 BGB, § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG.
- Kann im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden.

## Gegendarstellung

- Bei Veröffentlichung von Tatsachen über eine Person im Internet kann nach § 56 Rundfunkstaatsvertrag eine Gegendarstellung verlangt werden.
- Rechtlich sehr schwierig, Gegendarstellung ist sozusagen die Königsdisziplin des Äußerungsrechts.
- Gegendarstellungsanspruch ist sehr formal (Unterschrift des Betroffenen, Zuleitung im Original [str.], Alles-oder-Nichts-Prinzip, sehr strenge Fristen).
- Kann nur im Wege der einstweiligen Verfügung durchgesetzt werden.

# Gegendarstellungsanspruch

Das Landgericht hat insofern zu Recht darauf abgestellt, dass das Angebot der Internetseite des Antragsgegners das Kriterium der Aktualität erfüllt. Denn Aktualität bezieht sich entgegen der Auffassung des Antragsgegners nicht darauf, dass zu jeglicher aktuellen politischen Frage Stellung bezogen wird. Im Gegenteil ist sie inhaltlich zu bemessen. Sofern im Angebot des Antragsgegners Stellung genommen wurde, geschah dies jeweils mit Bezug zu aktuellen Vorkommnissen und politischen Fragestellungen.

Eine Periodizität des Angebotes selbst ist im Rahmen des § 56 RStV gerade nicht erforderlich. Dies ergibt sich auch nicht daraus, dass § 56 Abs. 1 Satz 1 RStV die Einstellung von Inhalten periodischer Druckerzeugnisse beispielhaft erwähnt.

Ein ausreichendes Maß an Faktizität besteht ebenfalls. Diese wird bemessen an den Inhalten selbst und nicht an den (ohnehin kaum bemessbaren) Erwartungen des Publikums. Auch ein Äußern politischer oder sonstiger Meinungen hindert nicht den Faktizitätsanspruch des Angebots, der lediglich bei einer hier nicht erkennbaren Vermischung realer und fiktionaler Darstellung oder einem Beschränken auf rein fiktionale Darstellungen entfallen kann (so zuletzt etwa BGH, Urteil vom 15. September 2015 – VI ZR 175/14 –, BGHZ 206, 347-365).

KG, Beschl. v. 28.11.16, Az. 10 W 173/16

# Richtigstellungsanspruch

- Grundlage: § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs.1 BGB und Rechtsgedanke der Folgenbeseitigung
- Voraussetzungen:
  - Verletzung eines deliktsrechtlich geschützten Rechtsguts durch eine unwahre Tatsachenbehauptung (Soehring/Hoene, Presserecht, § 31, Tz. 2 m.w.N.).
  - Fortdauernde Rufbeeinträchtigung, Berichtigungsbedürfnis.
  - Aktueller Bezug.
- (Soehring, Presserecht, 4. Aufl. 2010, § 31, Tz. 8 m.w.N.).
- Richtigstellung kann nur im Hauptsacheverfahren durchgesetzt werden.



# Geldentschädigungsanspruch

- Ist durch richterliche Rechtsfortbildung (contra legem!) anerkannt.
- Aber absoluter Ausnahmefall.
- Voraussetzungen:
  - Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht von besonderem Gewicht. Dies ist nach den gesamten Umständen zu ermitteln und hängt insbesondere von der Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, ferner von Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie von dem Grad seines Verschuldens sowie von der Erkennbarkeit des Betroffenen ab (LG Hamburg, Urteil vom 27. März 2009, Az. 324 O 852/08 m.w.N.).
  - Es muss ein Genugtuungsinteresse bestehen und es darf keine anderweitigen Ausgleichsmöglichkeiten geben.

# Gerichtsstand

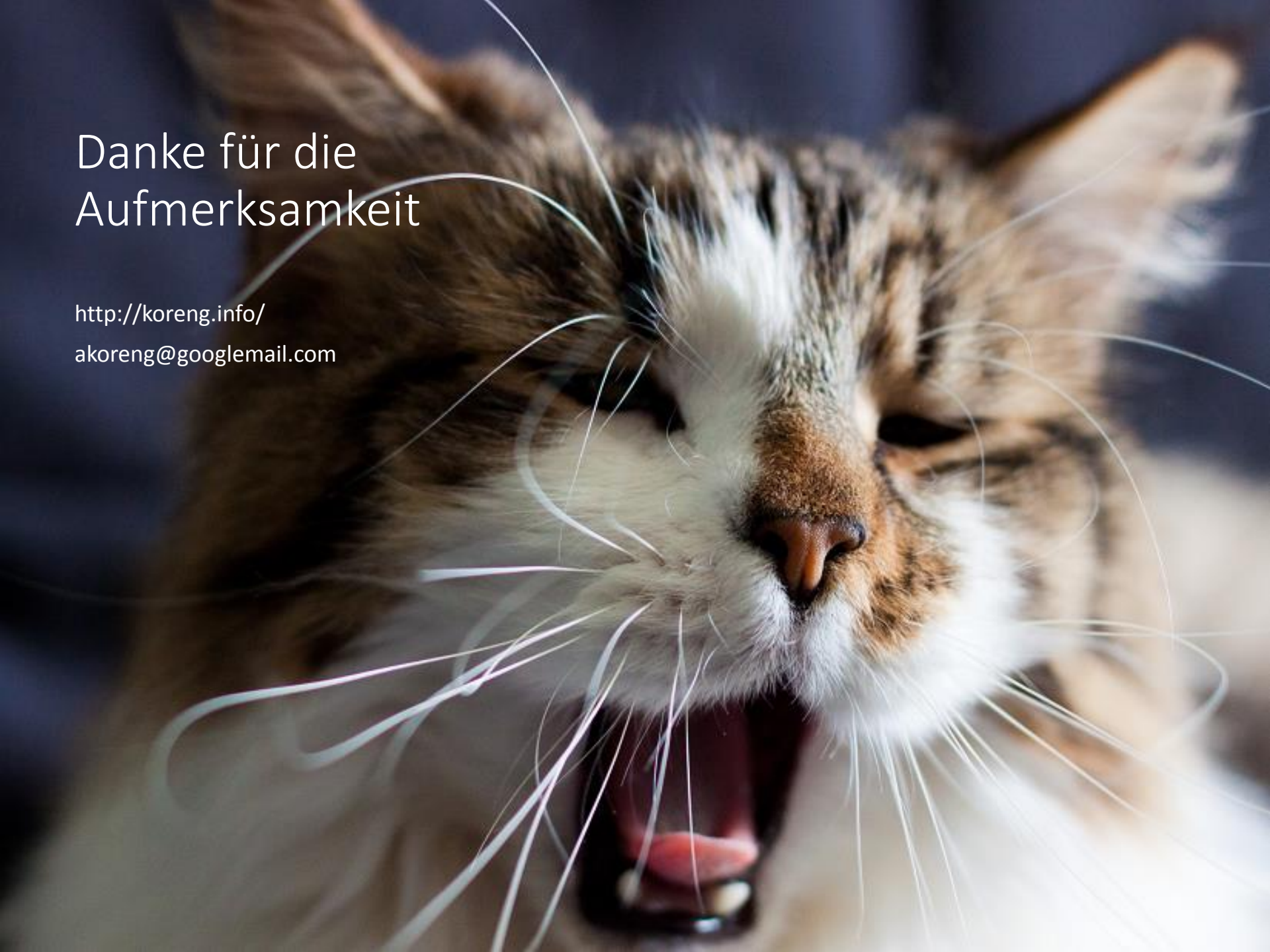
- Instanzgerichte neigen mittlerweile dazu, die „New York Times“-Rechtsprechung auch auf Inlandssachverhalte zu übertragen.
  - „Eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO unter dem Gesichtspunkt des ‚fliegenden Gerichtsstands‘ und des Erfolgsorts ergibt sich nur dort, wo sich der behauptete Rechtsverstoß in dem konkreten Verhältnis der Prozessparteien auswirken kann. **Danach ist die Tatsache, dass ein Internetangebot an einem bestimmten Ort abrufbar ist, grundsätzlich nicht ausreichend, um eine Zuständigkeit nach § 32 ZPO zu begründen.** Vielmehr ist zumindest ein hinreichender Bezug zum Gerichtsbezirk dergestalt erforderlich, dass die persönlichkeitsrechtsverletzende Auswirkung gerade auch dort eintritt (...)“
- LG Köln, Urt. v. 2. März 2016, Az. 28 O 390/15 (n.v.).

# Anwendbares Recht

- Rom-II-VO (Verordnung (EG) Nr. 864/2007 ) ist insbesondere nicht anwendbar bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen (Art. 1 Abs. 2 lit. g Rom-II-VO).
- Daher bleibt es bei Art. 40 EGBGB. Grundsätzlich der Handlungsort („lex loci delicti“), bei Distanzdelikten kann aber auch das Recht des Erfolgsortes gewählt werden.
- Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet gilt, dass, wenn der Gerichtsstand in Deutschland ist, stets auch deutsches Recht anzuwenden ist, weil
  - „die Annahme der örtlichen und damit internationalen Zuständigkeit zugleich über die Anwendung des deutschen materiellen Rechts entscheidet, weil nach Art. 40 ff. EGBGB auch das Deliktstatut regelmäßig an den Handlungs- bzw. Erfolgsort anknüpft.“ (BGH NJW 2011, 2059, 2060).

# Anwendbares Recht

- Einschränkung durch Herkunftslandprinzip (§ 3 TMG)?
- Hätte zur Folge, dass sich äußerungsrechtliche Sachverhalte nur nach dem Recht des Herkunftslandes beurteilen.
- Dürfte auf Mediendikte aber in den meisten Fällen nicht zutreffen, weil nach § 3 V Nr. 1 TMG und Art. 3 IV Richtlinie 2000/31/EG das nationale Recht gilt, wenn es um die „Verletzung der Menschenwürde einzelner Personen“ geht.
- Auch bleiben gem. § 1 III TMG „die Pressegesetze“ unberührt.
- Zudem hat der Bund nicht die Kompetenz zur Regelung der inhaltlichen Medienregulierung.
- Insgesamt ist diese Rechtsfrage bislang noch ungeklärt.



Danke für die  
Aufmerksamkeit

<http://koreng.info/>  
[akoreng@googlemail.com](mailto:akoreng@googlemail.com)